

Schutzlücken im System effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Bearbeitet von
Claudia Fechner

1. Auflage 2016. Buch. 244 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 66741 5
Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Schadensersatz:
Schmerzensgeld

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

HAFTUNGS- UND VERSICHERUNGSRECHT

Rechtliche Probleme der vertraglichen
und außervertraglichen Haftung
sowie des Versicherungsrechts

15

Claudia Fechner

Schutzlücken im System
effektiven Rechtsschutzes
bei der Durchsetzung von
Schadensersatzansprüchen

Einleitung

Ziel des Rechtsstaats ist es, einen Maßstab für menschliches Handeln¹ und damit einen Minimalkonsens über ethische Werte zu schaffen², welche dem menschlichen Zusammenleben eine Ordnung geben.³ Dessen Umsetzung bedarf der gesetzgeberischen Ausgestaltung. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei der effiziente und effektive Rechtsschutz für den Bürger.⁴

National gewährleistet die Verfassung durch Art. 19 Abs. 4 GG und den Justizgewährleistungsanspruch⁵ den Zugang zum Recht. Europarechtlich folgt dies aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 47 Abs. 2 Grundrechte Charta der EU (GRCh).

Die vorliegende Arbeit untersucht die Schutzlücken bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Individual- und Kollektivprozess und verfolgt das Ziel, Defizite aufzudecken und gegebenenfalls eine verfassungs- und europarechtliche Handlungspflicht des Gesetzgebers zu schaffen.

Der klassische Zivilprozess ist auf den Individualprozess ausgelegt und damit auf eine Zwei-Parteien-Situation.⁶ Diese Vorstellung vom Zivilprozess ist seit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung im Jahre 1879 – noch als Teil der Reichsjustizgesetze – nicht verändert worden. Die Zivilprozessordnung kennt zwar Instrumente der Anspruchskumulierung wie beispielsweise die Streitgenossenschaft,⁷ ein Gruppenverfahren ist jedoch nicht vorgesehen. Im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz geschaffen, welches erstmals ein privatrechtliches Klageverfahren zur gebündelten Feststellung von Tatsachen und Rechtsfragen von Schadensersatzansprüchen vorsieht.⁸

1 Zuck, NJW 1999, S. 1517 (1517).

2 Pawlowski, Einführung in die juristische Methodenlehre, S. 16.

3 Zippelius, Rechtsphilosophie, S. 3.

4 Dies folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG und dem Justizgewährleistungsanspruch.

5 Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch ist Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfGE 93, 99 (107)).

6 Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 40, Rn. 26; Blomeyer, Zivilprozessrecht, § 6 II, S. 65.

7 §§ 59 ff. ZPO.

8 Vgl. § 2 Abs. 1 KapMuG.

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung hin zur modernen Konsumgesellschaft sind Massenschäden, die sich beispielsweise aus serienmäßigen Produktfehlern ergeben⁹, typisch. Daher ist die Frage nach der Implementierung und Verbesserung von bestehenden kollektiven Rechtsschutzinstrumenten unumgänglich.

Die Novellierung kollektiver Rechtsschutzinstrumente ist sowohl auf nationaler¹⁰ als auch auf europäischer Ebene einer ständigen rechtspolitischen Diskussion zugänglich.¹¹ Neben dem Weißbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ (April 2008) und dem Grünbuch „Kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher“ (November 2008) hat die Europäische Kommission am 11.06.2013 eine Empfehlung zu „Gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“¹² veröffentlicht.

Im Fokus der Empfehlung steht der seit langem erklärte Wille der Kommission, den Zugang zur Justiz insbesondere in den Bereichen „Verbraucherschutz, Wettbewerb, Umweltschutz, Schutz personenbezogener Daten, Finanzdienstleistungen und Anlegerschutz“¹³ durch den kollektiven Rechtsschutz zu erleichtern, um damit Privatpersonen und Organisationen zu ermöglichen, bei der Schädigung einer Vielzahl von Personen durch dieselbe rechtswidrige Verhaltensweise eine Unterlassungsklage und gegebenenfalls eine Schadensersatzklage anzustrengen.

Ausdrücklich abgelehnt wird sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene die class action aus den USA.¹⁴

In Deutschland verhindert in vielen Fällen die Frage nach der Finanzierung des Gerichtsverfahrens¹⁵ eine effektive Rechtsdurchsetzung. Die Erhebung der Klage ist mit einer Reihe von Kosten verbunden, welche selbst bei hohen

9 Koch, JZ 1998, 801 (802).

10 Vgl. die Gruppenklagevorschläge von *Micklitz/Stadler*, Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, S. 1417 ff.; *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren, S. 272 ff.; *Bündnis 90/Die Grünen*, BT Drs. 18/1464.

11 *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren, S. 1.

12 *Kommission*, Empfehlung v. 11.06.2013, Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, (2013/396/EU).

13 *Kommission*, Empfehlung der Kommission vom 11.06.2013 (2013/396/EU), Erwägungsgrund 7.

14 Mehr dazu in Kapitel 3 § 2 III 2.

15 Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2 § 2.

Erfolgsaussichten Betroffene von einer Klage absehen lassen.¹⁶ Der Kläger hat Vorschusspflichten, die ihn zwingen, einen Großteil der Kosten vor dem Abschluss des Verfahrens zu erbringen. Ferner gilt das loser-pays-Prinzip gemäß § 91 Abs. 1 ZPO, so dass der Kläger im Zweifel alle Kosten zu tragen hat. Bei Klagen mit hohem Streitwert können die Kosten unter Umständen mehr als 50 % ausmachen.¹⁷

Es existierend daher gesetzliche¹⁸ und private¹⁹ Finanzierungshilfen, welche die Aufgabe haben, die dadurch entstehenden Zugangshindernisse zu überwinden.

Der Fokus der Arbeit liegt auf der Analyse der Kollektivverfahren im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zum Recht und der eng damit verbundenen Frage nach der Finanzierung von Individual- und Massenverfahren.

16 Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2 § 1 III.

17 Vgl. dazu das Beispiel in Kapitel 2 § 1 III.

18 Dies ist beispielsweise die Prozesskostenhilfe gemäß §§ 114 ff. ZPO.

19 Dazu gehört beispielsweise die Rechtsschutzversicherung.